

Entwurf

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg

Der Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch seinen Landrat, Herrn Lothar Finzelberg,
Bahnhofstr. 9,
39288 Burg

und

die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch ihren Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper,
39090 Magdeburg

schließen gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648. 677) folgende Zweckvereinbarung zu der künftigen Ausübung von Zuständigkeiten über Forstflächen der Stadt Magdeburg.

Präambel

Auf der Grundlage des Ziels der Übertragung staatlicher Aufgaben in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte geht die Forsthoheit nach Maßgabe des Artikels 1 § 13 i. V. m. Artikel 18 Zweites Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl LSA S. 14 ff.) von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

Die Forstflächen der Landeshauptstadt Magdeburg, die teilweise an den Landkreis Jerichower Land angrenzen, sollen als Gegenstand dieser Zweckvereinbarung in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land übergehen.
Diese Zweckvereinbarung regelt das Verfahren der Zuständigkeitsübertragung.

§ 1 Beteiligte und Zuständigkeitsübertragung

(1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Landeshauptstadt Magdeburg als bisheriger und der Landkreis Jerichower Land als zukünftiger Inhaber der Zuständigkeit über die Forstflächen.

(2) Die Landeshauptstadt Magdeburg überträgt sämtliche ihrer Zuständigkeit bisher unterstehenden Forstflächen dem Landkreis Jerichower Land.

(3) Die Gesamtfläche der Forsten beläuft sich auf 926, 9316 ha, während die Gesamtfläche der sich bisher in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land befindenden Forstflächen 48.180 ha ausmacht.

§ 2 Hoheitliche Befugnisse

(1) Mit der Übertragung der Hoheitsgewalt nach § 1 Abs. 2 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Jerichower Land über.

(2) Der Landkreis Jerichower Land nimmt im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung alle zu deren Durchführung notwendigen Maßnahmen wie in seinem eigenen Gebiet wahr und bedient sich des Landeszentrums Wald gemäß § 26 a WaldG LSA zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben.

§ 3 Personal- und Materialgestellung

(1) Das für die Ausübung der Zuständigkeit erforderliche Material und Personal stellt der Landkreis Jerichower Land zur Verfügung.

(2) Für die dafür anfallenden Kosten im laufenden Haushaltsjahr zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg zum 30.6. eines jeden Jahres einen Pauschalbetrag von 3.000,- € und der Landkreis Jerichower Land stellt unter dessen Verrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg eine Gesamtrechnung auf.

§ 4 Kostenerstattung

Die Parteien kommen überein, sich einen Anteil an den Gesamtkosten von 10 % hälftig zu teilen, während der restliche Anteil von 90 % entsprechend den Flächenanteilen, wie sich aus der Anlage ergebend anteilig getragen wird.

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich, notwendige Daten, Materialien und Akten dem Landkreis Jerichower Land zur Verfügung zu stellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann sich jederzeit über die Ausübung der Hoheit über die Forsten durch den Landkreis Jerichower unterrichten.

Notwendige Veröffentlichungen veranlassen die Beteiligten jeweils in ihrem Amtsblatt.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Erweisen sich einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung als unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung, die gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA S. 383) der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 17 der Landkreisordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl LSA S. 435) des Kreistages des Landkreises Jerichower Land und nach § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf und die durch die Landeshauptstadt Magdeburg und den Landkreis Jerichower Land nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Magdeburg, den

Burg, den

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Lothar Finzelberg
Landrat
Landkreis Jerichower Land

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Anlage

**Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Hoheitsrechten über
Forstflächen der Stadt Magdeburg**

Hier : § 6

Auf der Grundlage eines Bestandes von 48.180 ha Forstflächen in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land und eines Bestandes von 927 ha Forstflächen, die in die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land von der Landeshauptstadt Magdeburg übergehen sollen, ergibt sich ein Verhältnis für die Kostenaufteilung von 98,075 % Anteil für den Landkreis Jerichower Land, während auf die Landeshauptstadt Magdeburg ein Erstattungsbetrag von 1,925 % entfällt.

Für die Aufgabenwahrnehmung für die Ausübung der Hoheitsrechte hält der Landkreis Jerichower Land 2,47 Personalstellen vor.